

(mit Ausnahme von D 496) für nichtdeutsche Empfänger bestimmt waren bzw. nicht in Deutschland ausgestellt wurden, wäre es möglich – will man nicht an ein Deperditum Friedrichs I. für Murrhardt glauben, das der Fälschung geopfert wurde –, daß der dem Namen nach unbekannte Rainald G, Wortwin oder ein Mann aus deren Umgebung aus Gründen, die wir nicht kennen, bei der Herstellung der Murrhardter Fälschung in der einen oder anderen Form Hilfestellung geleistet hat.

Die Promulgatio mündet unversehens in eine zweite Arenga, die ebenfalls der Stauferzeit zuzuordnen ist, denn das in Arengen von Herrscherdiplomen singuläre *trutinare* erscheint sonst nur noch (und zwar als Eigengut von Rainald G!) in DF I 229 (von 1158 Nov. 17 Roncaglia). Das Spurium schließt mit einer etwas ausführlicheren Sanctio mit Pönformel, die zwar auch stauferzeitlichem Gebrauch entspricht²⁷, aber bereits in salischer Zeit Verwendung fand und daher auch einem der beiden Murrhardter Deperdita des 11. Jahrhunderts entstammen könnte²⁸. Ähnliches gilt für die Korroborationsformel (*Quod ut verius credatur, sigilli nostri impressione iussimus insigniri*) ist zwar wenig aussagekräftig, doch entspricht sie jedenfalls nicht der unter Ludwig d. Fr. üblichen Form, denn dieser siegelte mit dem Ring (*anuli nostri*). Den Murrhardter Mönchen war aber offensichtlich an einer Urkunde gelegen, die ein Siegel als Beglaubigungsmittel ankündigte, um den formaljuristischen Ansprüchen des 12. Jahrhunderts zu genügen. Man löste dieses Problem – wie andernorts, etwa in Neustadt am Main auch – durch Herstellung eines angeblichen Originals, konnte jedoch in diesem Teil der Urkunde nicht auf das damals möglicherweise noch vorhandene echte Ludovicianum zurückgreifen. Vielleicht besaß dieses aber noch ein Siegel, das für das Spurium verwendet wurde, denn bei dessen Vorlage in der päpstlichen Kanzlei wurde es – vielleicht einer Bitte Kaiser Friedrichs II. nachkommend oder auch nur aus Prinzip, nämlich um Gelüsten weltlicher Herren entgegenzutreten – nicht beanstandet. Die Bestätigungsur-

27) Vgl. etwa 1155 Jan. 3: DF I 96 (*inquietare, molestare, divestire*), oder 1157 Juli 4: DF I 173 (*ne aliqua imperii nostri magna vel parva persona*).

28) So heißt es etwa in DH IV 34 für das Bistum Padua von 1058 Juni 12: *ut nullus dux, episcopus, (...), marchio, comes nullaue nostri regni magna parvaue persona prefatam (...) ecclesiam (...) inquietare, molestare vel disvestire (...) presumat*. – Die Vorurkunden DH III 31 (1040 Jan 18) und DO III 300 (998 Aug. 23) nennen nach dem *comes* jeweils auch noch den *vicecomes*.